

Clemens Latzel/Philipp Sausmikat^{*)}

Obsoleszenz – wirtschaftsrechtlicher Rahmen für die Gebrauchsdauer von Produkten

„Kaum ist die Garantie abgelaufen, geht das Gerät kaputt.“ In Politik und Gesellschaft wird über nachhaltiges Wirtschaften auch unter dem Gesichtspunkt einer „geplanten Obsoleszenz“ diskutiert. Die Debatte gibt Anlass, den wettbewerbsrechtlichen und kaufrechtlichen Rahmen für die Gebrauchsdauer von Produkten zu untersuchen.

I. Gebrauchsdauer und Obsoleszenz von Produkten

1. Obsoleszenz als politischer Kampfbegriff

Obsoleszenz meint an sich nur die Alterung einer Sache.¹⁾ Die Alterung kann sich relativ im Verhältnis zu neueren Sachen (Überholung kraft technischen Fortschritts) oder absolut (Abnutzung, Verschleiß) ergeben. In der politischen Debatte wird mit Obsoleszenz allerdings meist der „früh- oder vorzeitige“ Ausfall eines Produkts gemeint und impliziert, dass die Hersteller insbesondere technische (Elektro-)Geräte so konstruieren, dass sie nicht so lange halten wie möglich – sog. geplante Obsoleszenz.²⁾ Hersteller würden die Gebrauchsdauer ihrer Produkte durch minderwertige Konstruktion oder den Einbau minderwertiger Komponenten gezielt verkürzen, damit die Kunden „verfrüht“ Neuanschaffungen tätigen müssen. Die Hersteller hätten dafür höheren Absatz und sparten durch minderwertige Produktion Kosten.³⁾ Geplante Obsoleszenz wird als umwelt- und verbraucherschädlich angesehen.⁴⁾ Eine aktuelle Studie im Auftrag des Umweltbundesamts konnte freilich nicht bestätigen, dass Hersteller bewusst Schwachstellen in ihre Produkte einbauen.⁵⁾

2. Planung der Produktgebrauchsdauer und Verbrauchererwartung

Wie lange soll welches Produkt halten? Müssen Hersteller ihre Produkte überhaupt nach Kundenerwartungen konstruieren und welche sollten das sein? Hersteller folgen bei ihrer Produktplanung den Regeln ökonomischer Vernunft. Produkte werden so gestaltet, dass sie so lange wie *nötig* halten – nicht so lange wie möglich.⁶⁾ Jeder Hersteller plant bei der Konstruktion seiner Produkte zugleich deren Obsoleszenz.⁷⁾ „Je genauer die Hersteller ihre Lebensdauertests durchführen und je genauer sie ihre Testbedingungen an reale Nutzungsbedingungen anpassen, umso sicherer können sie Aussagen über die zu erwartende Lebensdauer machen, also [abschätzen,] mit welcher Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Lebensdauer erreicht wird oder mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Bauteile wann ausfallen.“⁸⁾

Welche Gebrauchsdauer *nötig* ist, bestimmt der Hersteller im Rahmen einer Gesamtabwägung, in die auch das Kundenverhalten einfließt. Etwa werden Smartphones häufig vor Ablauf ihrer technisch möglichen Gebrauchsdauer von ihren Nutzern durch neuere Produkte ersetzt, weil die technische Entwicklung rascher voranschreitet, als die Produkte altern.⁹⁾ Neuanschaffungen haben also auch funktionale und psychologische Gründe. Somit haben die Hersteller nur beschränkt Anlass, ihre Produkte besonders haltbar zu konstruieren. Im Gegenteil: Wenn aus Unternehmenssicht zu wenige Kunden

langjährig brauchbare Produkte nachfragen, werden auch zu wenige Kunden bereit sein, einen höheren Preis für besondere Haltbarkeit zu zahlen. Die unnötige Verlängerung der technischen Lebensdauer kann dann nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch kontraproduktiv sein, weil die Herstellung langlebiger Produkte in der Regel mehr Ressourcen beansprucht.¹⁰⁾ Idealerweise werden daher Produkte so ausgelegt, dass ihre technische Lebensdauer ihrer typischen Nutzungsdauer entspricht.¹¹⁾

Erreicht ein Produkt nach Meinung der Kunden das Ende seiner Gebrauchsdauer zu früh, insbesondere alsbald nach Ablauf von Gewährleistungs- und Garantiefrieten, ist schnell der Vorwurf der mutwilligen Verkürzung der Produktlebenszyklen erhoben.¹²⁾ Würden die Hersteller allerdings die Obsoleszenz ihrer Produkte anhand der deutschen Gewährleistungsfrist¹³⁾ planen, könnten sie die gleichen Produkte nicht ohne Weiteres in Ländern mit längeren Gewährleistungsfristen (wie etwa Schweden: 3 Jahre oder Großbritannien: 6 Jahre)¹⁴⁾ vertreiben. Andere Ursachen für eine zu kurze Gebrauchsdauer, wie vor allem ökonomische Überlegungen des Herstellers in Reaktion auf preissensibles Käuferverhalten, werden ausgeblendet.

3. Erscheinungsformen der Obsoleszenz

Werden Produkte vorzeitig obsolet, kann das verschiedene Ursachen haben:¹⁵⁾

- Die werkstoffliche Obsoleszenz gründet in der beschränkten Leistungsfähigkeit der verwendeten Materialien oder Komponenten und führt zum klassischen Materialverschleiß (Materialermüdung), d. h. dem Verschlechtern der Festigkeitseigenschaften durch milieubedingte Korrosion, Fließ-, Ab- und Umbauprozesse.

^{*)} Dr. iur. Clemens Latzel ist Habilitand am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Philipp Sausmikat ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda.

1) Prakash/Dehoust/Gsell/Schleicher/Stamminger, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, in: Umweltbundesamt, Texte 11/2016, S. 64.

2) Hohmuth, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht – InTeR 2014, 74, 75; Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 60; Verbraucherkommission Baden-Württemberg, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 309, 312 f.

3) Vgl. Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 288.

4) Hohmuth, InTeR 2014, 74, 75.

5) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 290; ebenso die Erkenntnisse der Stiftung Warentest, test 9/2013, S. 58, 59.

6) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 289.

7) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 60.

8) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 289.

9) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 172 f.

10) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 289.

11) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 289; Welters, Obsoleszenz im Zivilrecht, 2012, S. 12.

12) Gildegen, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 269, 274.

13) Dazu unten III 2.2.

14) In Schottland 5 Jahre; Quelle: European Consumer Centres Network, Commercial warranties, 2015, S. 16 f., online: www.evz.de/fileadmin/user_upload/eu-verbraucher/PDF_Englisch/Reports/Garanties_2014_FINAL.pdf (29. 6. 2016).

15) Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 64.

- Die funktionale Obsoleszenz folgt aus den geänderten technischen Anforderungen an ein (an sich unverändertes) Produkt, etwa seine Interoperabilität mit neuerer Hard- oder Software.
- Die psychologische Obsoleszenz meint schließlich die gefühlte Alterung eines Produkts durch geänderte Moden, technische Trends und Konsummuster.

Hier soll nur die *konstruktionsbedingte* Obsoleszenz, eine Erweiterung der werkstofflichen Obsoleszenz, zugrunde gelegt werden. Konstruktionsbedingte Obsoleszenz tritt entweder ein, wenn ein Produkt aufgrund seines technischen Designs insgesamt eine suboptimale Gebrauchsdauer aufweist (Billigprodukt), oder wenn ein Produkt aus einer oder mehreren minderwertigen Komponenten (Schwachstellen) besteht, deren relativ zügiger Verschleiß das Produkt insgesamt unbrauchbar macht, obwohl es im Übrigen noch funktionsfähig wäre. Keine Obsoleszenz begründet der Ausfall von Verschleiß- und Verbrauchsteilen, die die Gebrauchsdauer des Gesamtprodukts gar nicht erreichen sollen (Batterien, Autoreifen, Druckertinte etc.)¹⁶⁾ und mit vertretbarem Aufwand vom durchschnittlichen Produktnutzer austauschbar sind. Steht der Austausch Aufwand außer Verhältnis zum verbliebenen Zeitwert des Gesamtprodukts (etwa der Austausch festverbauter Akkus oder der Kohlebürsten in Elektromotoren),¹⁷⁾ ist freilich das Ende des Produktlebenszyklus erreicht. Kein Fall von Obsoleszenz stellen Frühausfälle (infolge von Herstellungsfehlern) und Zufallsausfälle (infolge von Wartungs- und Benutzungsfehlern) dar.

II. Wettbewerbsrechtlicher Rahmen für die Produktgebrauchsdauer

Das Lauterkeitsrecht kann (1) Informationen über die Gebrauchsdauer von Produkten verlangen und (2) die Einhaltung konkreter Vorgaben zur Mindestgebrauchsdauer aus anderen Rechtsgebieten effektuieren. Außerdem kann (3) geplante Obsoleszenz kartellrechtswidrig sein.

1. Information über die Gebrauchsdauer

Das UWG schützt die Marktteilnehmer (alle Personen, die Waren oder Dienstleistungen anbieten oder nachfragen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG) vor unlauteren geschäftlichen Handlungen, § 1 Satz 1 UWG. Unternehmer können sich (1.1) durch irreführende Angaben und (1.2) durch das Vorenthalten von Angaben zur Gebrauchsdauer von Produkten unlauter verhalten. Außerdem müssen sie mitunter über benutzungsspezifische Möglichkeiten zur Steigerung der Produktlebensdauer informieren (1.3).

1.1 Irreführende Angaben zur Gebrauchsdauer

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt (Angaben macht),¹⁸⁾ die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung u. a. dann irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale einer Ware enthält (produktbezogene

Irreführung).¹⁹⁾ Zu den wesentlichen Merkmalen einer Ware zählt das Gesetz namentlich auch deren Verwendungsmöglichkeit und Beschaffenheit. Darunter können Angaben zur Gebrauchsdauer sowohl in direkter als auch in indirekter Form fallen.

Direkte Angaben zur Gebrauchsdauer sind insbesondere dann irreführend, wenn sie falsch sind (z. B. die Angabe eines zu langen Mindesthaltbarkeitszeitraums auf Lebensmitteln).²⁰⁾ Aber auch eine Produktangabe mit „Dauer“-Zusatz (z. B. Dauerstärke) suggeriert eine überdurchschnittlich lange Nutzbarkeit.²¹⁾ Irreführend können außerdem wahre Angaben zur Lebensdauer von Produktteilen sein, wenn damit ein unzutreffender Eindruck über die Gebrauchsdauer des Gesamtprodukts erweckt wird. Wer die Optik eines Scanners mit besonderer „Langlebigkeit, 600 Mio. Aufnahmezyklen“ bewirbt, darf dadurch nicht den Eindruck erwecken, diese Lebensdauer sei besonders entscheidend für die Haltbarkeit und Verwendbarkeit des gesamten Geräts.²²⁾ Deshalb ist es irreführend, wenn das Gerät aufgrund der gebrauchstüblichen Abnutzung anderer Komponenten eine bedeutend kürzere Lebensdauer aufweist, als die herausgestellte Angabe zu einzelnen Produktteilen suggeriert.²³⁾

Indirekte Angaben zur Produktlebensdauer können sich aus Qualitätsangaben ergeben, sofern es sich nicht bloß um nichtsagende Anpreisungen handelt.²⁴⁾ Inwieweit Qualitätsangaben zugleich eine bestimmte (absolute oder relative) Produktlebensdauer versprechen, ist freilich einzelfallabhängig. So erfordert zwar die ausdrückliche „Luxusausführung“ eines Kühlschranks eine technische Spitzenausstattung und „unübertroffene Qualität“ verlangt, dass kein Konkurrenzprodukt hochwertiger ist.²⁵⁾ Damit ist allerdings nicht gesagt, dass der Kühlschrank in „Luxusausführung“ wenigstens fünf Jahre fehlerfrei funktioniert oder ein Produkt in „unübertroffener Qualität“ länger funktionstüchtig bleibt als jedes Konkurrenzprodukt. Vielmehr kommt es darauf an, inwiefern der Verkehr mit der konkret beworbenen Qualität des jeweiligen Produkts auch Aussagen über dessen Gebrauchsdauer verbindet. Auch impliziert bloße Markenware – außer bei qualitätsbezogenen Kollektivmarken i. S. d. § 97 Abs. 1 MarkenG (Gütezeichen)²⁶⁾ – keine bestimmte Qualität und damit keine bestimmte Gebrauchsdauer. Es ist nicht irreführend, unter einer Marke Produkte mit unterschiedlicher, also auch schlechterer Qualität als unter der Marke üblich anzubieten.²⁷⁾

16) Vgl. Welters (Fußn. 11), S. 13 f.

17) Ökonomische Obsoleszenz, Prakash u. a. (Fußn. 1), S. 64 f.; zur kaufvertraglichen Nebenpflicht zur Ersatzteilversorgung eingehend Welters (Fußn. 11), S. 14 ff.

18) Zum verunglückten Wortlaut: Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl., 2016, § 5 Rz. 2.2, 2.35.

19) Bornkamm (Fußn. 18), § 5 Rz. 4.1.

20) Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 6. Aufl., 2014, § 5 Rz. 283.

21) Bornkamm (Fußn. 18), § 5 Rz. 4.193.

22) OLG Celle v. 22. 1. 2015 – 13 U 25/14, WRP 2015, 472, Rz. 10.

23) OLG Celle WRP 2015, 472, Rz. 11 ff.

24) Keine Irreführung, wenn der Verkehr die rein subjektive Einschätzung erkennt, Bornkamm (Fußn. 18), § 5 Rz. 2.33, 4.46.

25) Bornkamm (Fußn. 18), § 5 Rz. 4.47.

26) Zum österr. Gütezeichen „ONCERT“ für reparaturfreundliche und langlebige Elektrogeräte Eisenriegler, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 291.

27) Sosnitza (Fußn. 20), § 5 Rz. 281.

1.2 Vorenthalten von Angaben zur Gebrauchsdauer

Außerdem handelt unlauter, wer dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5a Abs. 2 Satz 1 UWG).

1.2.1 Gebrauchsdauer als wesentliches Produktmerkmal

Bei direkter Kaufaufforderung an Verbraucher unter Hinweis auf Merkmale und Preis einer Ware gelten alle wesentlichen Merkmale der Ware als wesentliche Information, sofern dies nach der Art des verwendeten Kommunikationsmittels angemessen ist und sich die Merkmale nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben, § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG.²⁸⁾ Die gleichen²⁹⁾ Informationspflichten gelten bei der konkreten Anbahnung eines Verbrauchervertrags (§ 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB, § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB).³⁰⁾ Nicht jede irgendwie potentiell entscheidungsrelevante Information ist wesentlich,³¹⁾ sondern nur eine Information, die für die Entscheidung des Verbrauchers *erhebliches* Gewicht hat und deren Mitteilung vom Unternehmer auch erwartet werden kann.³²⁾ Wesentliche Produktmerkmale müssen jedenfalls einen Bezug zur Qualität und Brauchbarkeit des Produkts haben,³³⁾ der Verkehr erwartet aber nicht, dass die Unternehmer ungefragt unvorzählige oder negative Eigenschaften ihrer Waren offenlegen.³⁴⁾

Der Verbraucher darf in erster Linie Aufklärung über die für Produkte dieser Art typischen Unterscheidungs- und damit auch Vergleichsmerkmale erwarten (bei Kühlschränken etwa Maße, Einbauweise, Volumen, Leistungsaufnahme, Kühlleistung, Farbe). Außerdem sind diejenigen Produktmerkmale für eine informierte Verbraucherentscheidung erheblich, deren Vorhandensein für den Durchschnittskäufer selbstverständlich ist, die aber beim konkreten Produkt nicht gegeben sind. So erwartet der durchschnittliche Käufer einer Mikrowelle in Deutschland, dass diese mit dem deutschen Stecker-Typ F ausgestattet ist, weshalb darüber nicht informiert werden muss. Hat die Mikrowelle aber den nur beschränkt mit deutschen Steckdosen kompatiblen französischen Stecker-Typ E, ist der Stecker ein wesentliches Merkmal und somit erklärungsbedürftig. Gleiches gilt für Eigenschaften, die der Verkehr erwartet, die aber kein Produkt aus der Gattung erfüllt (kein Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter ist für häufige Kurzstreckenfahrten geeignet). Welche Produktmerkmale in diesem Sinne wesentlich sind, wandelt sich mit der Verkehrserwartung.

Bislang ist es *nicht* üblich, dass Gebrauchsgeräte des täglichen Lebens anhand ihrer Gebrauchsdauer unterschieden werden. Es würde daher die Generalklausel überspannen,³⁵⁾ die Gebrauchsdauer von Produkten per se als wesentliches Merkmal anzusehen.³⁶⁾ Pflichtinformationen über die Haltbarkeit existieren bislang nur singular³⁷⁾ und haben die Gebrauchsdauer anderer Produkte noch nicht zum typischen Vergleichsmerkmal erhoben. Weil von den wenigsten Gebrauchsgegenständen eine *bestimmte* Gebrauchsdauer erwartet wird, muss nur

dann über die Gebrauchsdauer informiert werden, wenn sie aus der Bandbreite der marktüblichen (unbestimmten) Haltbarkeiten herausfällt. So ist die Gebrauchsdauer eines Produkts wesentlich, das im Gegensatz zu den meisten anderen Produkten dieser Gattung als Einwegprodukt konzipiert ist. Ob der Verkehr erwarten darf, dass der Akku von Elektrogeräten ohne großen Aufwand austauschbar ist, oder der typischerweise nach zwei bis drei Jahren eintretende Akkuverschleiß zugleich die Gebrauchsdauer des Gesamtprodukts begrenzt, hängt von der Produktgattung ab. So sind nach heutigem Stand die Akkus von Digitalkameras in aller Regel austauschbar und die Akkus elektrischer Zahnbürsten in aller Regel nicht, weshalb über beides nicht aufgeklärt werden muss,³⁸⁾ während bei Smartphones die Austauschbarkeit ein aufklärungsbedürftiges Vergleichsmerkmal ist.

1.2.2 Gebrauchsdauer und Produktsicherheit

Im Übrigen müssen Hersteller zwar die Verwender von Verbraucherprodukten über alle Risiken informieren, die mit dem Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, damit die Verwender die Risiken beurteilen und sich gegen sie schützen können (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ProdSG). Dazu zählen insbesondere Risiken, die durch Abnutzung, Materialermüdung etc. entstehen können.³⁹⁾ Doch auch wenn sich der Hersteller zu diesem Zweck eine ungefähre Vorstellung von der Gebrauchsdauer seines Produkts bilden muss, ist er über selbige aus Produktsicherheitsgründen nicht auskunftspflichtig.

1.2.3 Unionsrechtliche Informationspflichten über die Gebrauchsdauer

Schließlich gelten auch Informationen als wesentlich, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zur kom-

28) Grundlage bildet Art. 7 Abs. 4 lit. a UGP-RL 2005/29/EG, aber die Wesentlichkeit eines Produktmerkmals ist von den nationalen Gerichten zu beurteilen, EuGH v. 12. 5. 2011 – Rs C-122/10, WRP 2012, 189, Rz. 58 f. – Vin Sverige.

29) *Tonner/Schlacke/Alt*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 235, 245.

30) Während die Informationspflicht nach § 5a UWG sich an jede Person richtet, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit vornimmt oder die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt (§ 2 Nr. 6 UWG), richtet sich die Informationspflicht nach § 312a Abs. 2, § 312d Abs. 1 BGB an jede Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 312 Abs. 1, § 310 Abs. 3, § 14 BGB).

31) OLG Düsseldorf v. 30. 12. 2014 – 15 U 76/14, GRUR-RR 2015, 158, Rz. 49 – Werbung mit Prüfsiegeln.

32) *Bornkamm* (Fußn. 18), § 5a Rz. 3.11.

33) Herstellungs- oder Vertriebsbedingungen sind irrelevant, *Schlacke/Alt/Tonner/Gawel/Bretschneider*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, in: Umweltbundesamt, Texte 72/2015, S. 99.

34) *Bornkamm* (Fußn. 18), § 5a Rz. 3.11.

35) Vor extensiver Auslegung von § 5a Abs. 2 UWG warnt OLG Düsseldorf GRUR-RR 2015, 158, Rz. 65 – Werbung mit Prüfsiegeln.

36) A. A. *Verbraucherkommission Baden-Württemberg* (Fußn. 2), S. 309, 318 f.: Lebensdauer „oder“ Reparierbarkeit stets wesentliches Merkmal; für die Aufnahme von Mindestlebensdauer und Reparaturzeitraum in § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG und Art. 7 Abs. 4 UGP-RL 2005/29/EG: *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 100, *Tonner u. a.* (Fußn. 29), S. 235, 242 f. und *Brönneke*, in: Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, S. 185, 199.

37) Dazu unten II 1.2.3.

38) A. A. *Verbraucherkommission Baden-Württemberg* (Fußn. 2), S. 309, 319 f.: Austauschbarkeit von Akkus stets wesentlich.

39) *Kapoor*, in: Klindt, ProdSG, 2. Aufl., 2015, § 6 Rz. 8.

merziellen Kommunikation nicht vorenthalten werden dürfen, § 5a Abs. 4 UWG. Dazu zählen die Durchführungsverordnungen, die aufgrund der sog. Ökodesign-RL 2009/125/EG (vorher RL 2005/32/EG) zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte⁴⁰⁾ erlassen wurden⁴¹⁾ – jedenfalls soweit sie Verbraucherinformationen verlangen, zu denen auch Angaben über die Gebrauchsdauer der regulierten Produkte zählen können (z. B. Lebensdauer von Lampen und Anzahl der Schaltzyklen bis zu ihrem Ausfall;⁴²⁾ Mindestanzahl der erreichbaren Ladezyklen von Notebook-Akkus).⁴³⁾ Bei Notebooks mit festverbauten Akkus ist auf diesen Umstand hinzuweisen.⁴⁴⁾ Die unionsrechtlichen Energieeffizienz-Verordnungen (gestützt auf Art. 10 RL 2010/30/EU) verlangen bislang noch keine Informationen über die Gebrauchsdauer der Produkte.⁴⁵⁾ Verstoßen Hersteller gegen Vorschriften, die Verbraucherinformationen (nicht nur Informationen für Konformitätsbewertungen) vorschreiben, verletzen sie außerdem⁴⁶⁾ Marktverhaltensregeln⁴⁷⁾ und verhalten sich damit unlauter, sofern der Verstoß die Interessen der Marktteilnehmer spürbar beeinträchtigt (§ 3a UWG).

1.2.4 Formulierung von Informationen zur Gebrauchsdauer

Gebrauchsdauerangaben in Form quantitativer oder qualitativer Nutzungseinheiten sind meist objektiver als kalendarische Zeitangaben, weil die individuelle Nutzung regelmäßig die Produktlebensdauer mitbestimmen wird. Die Angabe der angenommenen täglichen/wöchentlichen Normalnutzungsdauer kann für den Verbraucher aber verständlicher sein.⁴⁸⁾ So wird der Durchschnittskäufer eines Staubsaugers dessen Lebensdauer besser verstehen, wenn sie statt mit 500 Betriebsstunden mit 5 Jahren und 6 Monaten bei durchschnittlicher Nutzung von 15 Minuten/Tag angegeben wird. Freilich erlauben die unionsrechtlichen Informationspflichten meist nur die Angabe von Nutzungseinheiten (etwa Lebensdauer von Lampen in Stunden).⁴⁹⁾ Kann der Unternehmer über die Gebrauchsdauer eines Produkts keine Aussage treffen, obwohl dessen Gebrauchsdauer ein wesentliches Merkmal ist, sind die die Gebrauchsdauer hauptsächlich prägenden Faktoren anzugeben (etwa bisherige Laufleistung bei Gebrauchtwagen).⁵⁰⁾

1.3 Vorenthalten von Tipps zur Steigerung der Gebrauchsdauer

Unternehmer können außerdem verpflichtet werden, Verbraucher darüber zu informieren, wie sie durch ihr Nutzungsverhalten eine möglichst hohe Lebensdauer des Produkts erreichen können (Art. 15 i. V. m. Anhang I Teil 2 lit. c Ökodesign-RL 2009/125/EG). Bislang sind allerdings entsprechende Informationspflichten selten: So sind bei Leuchten für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät Wartungsanweisungen anzugeben, „um zu gewährleisten, dass die Leuchte ihre ursprüngliche Qualität möglichst während ihrer gesamten Lebensdauer behält“,⁵¹⁾ und bei Ventilatoren sind alle für die „Gewährleistung optimaler Lebensdauer“ relevanten Einbau-, Betriebs- und Instandhaltungsinformationen anzugeben.⁵²⁾ Weil die EU-Kommission ihre Ökodesign-Initiative von der Energieeffizienz zur Ressourceneffizienz ausweiten will,⁵³⁾ ist mit einer Zunahme entsprechender Informationspflichten zu rechnen.

2. Vorgaben zur Mindestgebrauchsdauer

Über das Lauterkeitsrecht können auch Verstöße gegen konkrete Produktgestaltungsvorschriften (einschließlich Haltbarkeitsvorgaben) effektiert werden, sofern es sich hierbei nicht nur um Marktzutritts-, sondern auch Marktverhaltensregeln i. S. d. § 3a UWG handelt.

2.1 Ökodesign-Vorgaben

Konkrete Vorgaben zur Mindestgebrauchsdauer von Produkten erlässt die EU-Kommission gem. Art. 15 Ökodesign-RL 2009/125/EG für bestimmte Massenprodukte, die hohes Energiesparpotential aufweisen. So dürfen etwa seit September 2015 nur solche Kompaktleuchtstofflampen mit ungebündeltem Licht in den Verkehr gebracht werden, von deren Gesamtzahl mind. 70 % wenigstens 6.000 Stunden leuchten, max. 2 % schon in den ersten 400 Stunden ausfallen und die mind. so viele Schaltzyklen aushalten, wie ihre Lebensdauer in Stunden beträgt.⁵⁴⁾ LED-Lampen, die seit März 2014 in den Verkehr gebracht werden, müssen zu mind. 90 % mehr als 6.000 Stunden leuchten, max. 5 % dürfen bereits in den ersten 1.000 Stunden ausfallen und sie müssen wenigstens halb so viele Schaltzyklen aushalten, wie ihre Lebensdauer in Stunden beträgt.⁵⁵⁾ Die Motoren von netzbetriebenen Staubsaugern, die ab September 2017 in den Verkehr gebracht werden, müssen mind. 500 Stunden funktionieren und der Schlauch der Staubsauger muss – sofern vorhanden – mind. 40.000 Schwenkungen unter Belastung überstehen.⁵⁶⁾

2.2 Produktsicherheitsvorgaben

Auch das Produktsicherheitsrecht stellt Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten – nur nicht zum Zwecke der Energieeinsparung, sondern zum Schutze von Benutzern vor Produktgefahren.⁵⁷⁾ Nur Produkte, die die Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder auch nur vorhersehbarer Produktverwendung nicht gefährden und, sofern sie besonderen Verordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterfallen, diesen in jeglicher Hinsicht genügen,⁵⁸⁾ dürfen

40) In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG); instruktiv *DiETRICH/AKKERMAN*, ZUR 2013, 274.

41) Übersicht in § 2 EVPG-VO und bei *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 251 ff.

42) Anhang III Nr. 3.1.2 VO 1194/2012/EU.

43) Anhang II Nr. 7.1.1 lit. o VO 617/2013/EU.

44) Anhang II Nr. 7.2 VO 617/2013/EU.

45) Vgl. aber Anregung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses v. 20. 1. 2016 zur künftigen Rahmenverordnung für die Energieeffizienzzeichnung (KOM 2015, S. 341 endg.), ABl 2016 C 82, S. 6.

46) Zur Idealkonkurrenz *Sosnitza* (Fußn. 20), § 5a Rz. 47.

47) *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 103 ff.

48) Vgl. *Brönneke* (Fußn. 36), S. 185, 200.

49) Anhang III Nr. 3.1.2 VO 1194/2012/EU.

50) *Bornkamm* (Fußn. 18), § 5a Rz. 4.30.

51) Anhang II Nr. 3.2 A. lit. d VO 254/2009/EG.

52) Anhang I Nr. 3.2.13 VO 327/2011/EU.

53) *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 107 mit Fußn. 319.

54) Anhang II Nr. 1 VO 244/2009/EG.

55) Anhang III Nr. 2.2 VO 1194/2012/EU.

56) Anhang I Nr. 1 lit. b VO 666/2013/EU.

57) Außerdem verlangt § 23 Abs. 2 Nr. 1 KrWG die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die „technisch langlebig“ sind, allerdings fehlen insoweit die gem. § 23 Abs. 4 KrWG erforderlichen Ausführungsverordnungen.

58) Die Konformität ist nicht auf materielle Sicherheitsaspekte beschränkt, *Wende*, in: *Klindt, ProdSG*, 2. Aufl., 2015, § 8 Rz. 41.

auf dem Markt bereitgestellt werden, § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 ProdSG. Auch wenn eine Verknüpfung von Produktsicherheit und Produktlebensdauer gerade bei Schutz- und Sicherheitsprodukten nicht fernliegt, machen die Produktsicherheitsverordnungen⁵⁹⁾ bislang – soweit ersichtlich – keine Mindestgebrauchsvorgaben.⁶⁰⁾

2.3 Ökodesign und Produktsicherheit als Marktverhaltensregeln

Das Inverkehrbringen von Produkten, die den Ökodesign- oder Produktsicherheitsvorgaben nicht entsprechen, ist gem. § 4 Abs. 1 EVPG bzw. § 3 Abs. 1 ProdSG unzulässig. Verstöße gegen Ökodesign-Vorgaben sind ordnungswidrig (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 lit. a EVPG i. V. m. §§ 3, 2 EVPG-VO), Verstöße gegen die genannten Produktsicherheitsvorgaben erst bei gesonderter behördlicher Anordnung nach § 26 ProdSG (§ 39 Abs. 1 Nr. 8 ProdSG).

Effektuierend wirkt hier § 3a UWG, wenn die Vorgaben zumindest *auch* das Verhalten von Marktteilnehmern regeln sollen, selbst wenn sie in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben.⁶¹⁾ Weil die Produktsicherheitsregeln nach § 3 ProdSG dem Schutz der Verbraucher und sonstigen Abnehmer der Produkte im Hinblick auf die Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen dienen, regeln sie auch das Marktverhalten ihrer Anbieter.⁶²⁾ Die Anforderungen an die Ökodesign-Produktgestaltung betreffen zwar an sich nur das Inverkehrbringen von Produkten, doch regeln sie auch das Marktverhalten, indem sie die vor oder bei der Markttrennung der Kunden bestehende Erwartung schützen, ein Produkt (angeboten) zu bekommen, das den im Interesse der Kunden bestehenden Bestimmungen entspricht.⁶³⁾ Die Ökodesign-Bestimmungen bestehen auch im Interesse der Verbraucher, weil sie für ein Produkt, das weniger energieeffizient ist oder früher ausfällt, als es dürfte, mehr Energiekosten bzw. Reparatur- oder Neuanschaffungskosten aufwenden, als sie müssten.⁶⁴⁾ Die Ökodesign-Vorgaben zur Mindestgebrauchsdauer schützen also nicht nur reflexartig, sondern gezielt zumindest auch das Kaufverhalten der Verbraucher⁶⁵⁾ und regeln somit das Marktverhalten der Produkthanbieter.⁶⁶⁾ Ihre Verletzung ist daher unlauter i. S. d. § 3a UWG, wenn sie geeignet ist, die Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen. Das ist jedenfalls bei systematischer Unterschreitung der Ökodesign-Vorgaben der Fall.⁶⁷⁾

3. Kartellrechtliche Grenzen geplanter Obsoleszenz

Wenn sich Unternehmen dahingehend abstimmen oder ein marktbeherrschendes Unternehmen sich dazu entschließt, die Gebrauchsdauer ihrer/seiner Produkte einzuschränken, kann das den Wettbewerb um die technische Entwicklung i. S. d. Art. 101 Abs. 1 lit. b AEUV (vgl. § 1 GWB) bzw. die technische Entwicklung zum Schaden der Verbraucher i. S. d. Art. 102 Satz 2 lit. b AEUV (vgl. § 19 Abs. 1 GWB) einschränken. Die Einschränkung des freien Innovationswettbewerbs ist insbesondere unzulässig, wenn der Einsatz bestimmter Innovationen eine Verringerung der Preise oder eine Verbesserung der Produkte zur Folge hätte.⁶⁸⁾ Wenn sich etwa die Hersteller von Waschmaschinen abstimmten, ihre Produkte auf eine maxi-

male Gebrauchsdauer von fünf Jahren auszulegen, um die Wiederbeschaffungszyklen zu verkürzen, würde der Wettbewerb um die technische Entwicklung für eine bestmögliche Gebrauchsdauer unzulässig eingeschränkt.⁶⁹⁾ Keine abgestimmte Verhaltensweise i. S. d. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist freilich die einseitige Anpassung des eigenen Produktionsverhaltens an das der Konkurrenz ohne wechselseitige Abstimmung,⁷⁰⁾ weshalb eine sukzessive herstellerübergreifende Verkürzung der Produktlebenszyklen noch keinen Kartellverdacht begründet.⁷¹⁾

Marktbeherrschenden Unternehmen steht es frei, aus Gründen der Rentabilität oder Rationalisierung keine Produkte mit maximaler Gebrauchsdauer zu produzieren, insbesondere wenn sie aus Unternehmenssicht nicht genügend nachgefragt werden.⁷²⁾ Sie missbrauchen ihre marktbeherrschende Stellung erst, wenn bessere Produktionsmethoden ohne unzumutbaren Aufwand zur Verfügung stehen (bereits entwickelt sind) und sie nur nicht eingesetzt werden, um größeren Umsatz durch veraltete Technik zu sichern.⁷³⁾ Nur wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen Verbesserungen an seinen Produkten nicht vornimmt, obwohl sie keinen nennenswerten Aufwand bedeuten, dem Stand der Technik entsprechen und auch hinreichende Nachfrage versprechen, kann das einen Missbrauch i. S. d. Art. 102 AEUV darstellen.⁷⁴⁾

III. Kaufrechtlicher Rahmen für die Produktgebrauchsdauer

Unter welchen Umständen begründet die zu kurze Gebrauchsdauer eines Produkts einen Sachmangel? Und auf welche Durchsetzungshindernisse treffen obsoleszenzbedingte Sachmängel?

1. Obsoleszenz als Sachmangel

Inwiefern eine konstruktionsbedingte Obsoleszenz⁷⁵⁾ Gewährleistungsrechte nach §§ 434 ff. BGB begründen kann, hängt

59) Überblick bei *Wende* (Fußn. 58), § 8 Rz. 16 ff.

60) Für produktsicherheitsrechtliche Mindesthaltbarkeit de lege ferenda *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 142 f.; ähnlich *Brönneke* (Fußn. 36), S. 185, 202.

61) *Bornkamm* (Fußn. 18), § 3a Rz. 1.64.

62) OLG Düsseldorf v. 8. 5. 2014 – 20 W 48/14, juris Rz. 23; OLG Frankfurt/M. v. 21. 5. 2015 – 6 U 64/14, WRP 2015, 996, Rz. 10; *Klindt*, ProdSG, 2. Aufl., 2015, § 3 Rz. 57.

63) Vgl. BGH v. 10. 12. 2009 – I ZR 189/07, GRUR 2010, 754, Rz. 21 – Golly Telly.

64) *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 108 f.

65) Vgl. 4. Erwägungsgrund RL 2009/125/EG: Verbesserungspotenzial im Hinblick auf Energieeinsparungen führt „auch zu wirtschaftlichen Einsparungen für Unternehmen und Endverbraucher“.

66) Ebenso *Schlacke u. a.* (Fußn. 33), S. 109.

67) Der Verstoß gegen verbraucherschützende Normen beeinträchtigt regelmäßig Verbraucherinteressen spürbar, *Bornkamm* (Fußn. 18), § 3a Rz. 1.102 f.

68) *Wägenbaur*, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, 2. Aufl., 2009, Art. 81 Abs. 1 EG Rz. 284.

69) Vgl. zum historischen „Phoebus“-Kartell zur Lebensdauer von Glühbirnen *Hobmuth*, InTeR 2014, 74, 75, und *Verbraucherkommission Baden-Württemberg* (Fußn. 2), S. 309, 311.

70) Zur erforderlichen Willensübereinstimmung zwischen wenigstens zwei Herstellern *Emmerich*, in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., 2012, Art. 101 AEUV Rz. 69, 88.

71) Kartellverdacht wird ausgeschlossen, wenn gute wirtschaftliche Gründe das Verhalten jedes Herstellers erklären können, vgl. *Emmerich* (Fußn. 70), Art. 101 AEUV Rz. 100.

72) Vgl. *Jung*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Stand: 4/2015, Art. 102 AEUV Rz. 349.

73) *Bulst*, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, Bd. 2, 12. Aufl., 2014, Art. 102 AEUV Rz. 202; *Jung* (Fußn. 72), Art. 102 AEUV Rz. 235.

74) Vgl. *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., 2014, § 19 GWB Rz. 83: Marktergebniskontrolle bei strategischer Qualitätsverschlechterung nur „in extremen Ausnahmefällen“.

75) Zum Begriff oben I 3.

davon ab, ob eine Kaufsache wegen zu kurzer Gebrauchsdauer mangelhaft ist. Ein Sachmangel setzt voraus, dass die Ist- von der Sollbeschaffenheit abweicht. Die Beschaffenheit umfasst dabei grundsätzlich alle der Sache anhaftenden Eigenschaften, insbesondere auch ihre Haltbarkeit.⁷⁶⁾ Folglich kann konstruktionsbedingte Obsoleszenz einen Sachmangel darstellen, wenn dadurch (nicht durch Herstellungs-, Zufalls- oder Gebrauchsfehler) die tatsächliche Gebrauchsdauer der Sache hinter der „gesollten“ Gebrauchsdauer zurückbleibt. Entscheidend für einen Sachmangel ist also nicht das Versäumnis des Herstellers, sein Produkt besonders langlebig zu konstruieren,⁷⁷⁾ sondern entscheidend ist die Sollgebrauchsdauer der Kaufsache wie sie sich (1.1) aus der Parteivereinbarung, ansonsten (1.2) aus der Verkehrserwartung ergibt.

1.1 Vereinbarte Gebrauchsdauer

1.1.1 Gebrauchsdauer als vereinbarte Beschaffenheit

Die Sollbeschaffenheit knüpft nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB in erster Linie an die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit an. Obzwar eine konkrete (Mindest-)Gebrauchsdauer ausdrücklich vereinbart werden kann, kommt das beim Kauf der unter Obsoleszenzverdacht stehenden Gebrauchsgüter im Massenverkehr selten vor.⁷⁸⁾ Von einer konkludenten Vereinbarung, dass die Kaufsache nach dem „Stand der Technik“ konstruiert wurde (und eine dementsprechende Lebensdauer aufweist), ist beim Kaufvertrag – im Gegensatz zum Werkvertrag⁷⁹⁾ – typischerweise nicht auszugehen. Es fehlen oftmals entsprechende Standards und gibt es solche,⁸⁰⁾ kann man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Verkäufer deren Einhaltung versprechen wollen. Der „Stand der Technik“ kann aber den Erwartungshorizont der Käufer an die objektive Beschaffenheit der Kaufsache prägen.⁸¹⁾ Beschaffenheitsvereinbarungen gehen indes Beschaffenheitserwartungen in jedem Fall (auch bei negativer Abweichung) vor.⁸²⁾

1.1.2 Vertraglich vorausgesetzte Verwendungsdauer

Wurde keine (Mindest-)Gebrauchsdauer der Kaufsache vereinbart, kann sich eine solche aus der gemeinsamen Vorstellung der Kaufvertragsparteien über die Verwendung der Sache ergeben.⁸³⁾ Eignet sich die Sache nicht zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung, weil sie dafür zu früh ausfällt, ist die Sache mangelhaft i. S. d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB. Freilich muss eine bestimmte Verwendung und eine damit korrespondierende Gebrauchsdauer dem Kaufvertrag wenigstens konkludent zugrunde gelegt sein. Die bloße Erwähnung eines Verwendungszwecks durch den Käufer genügt nicht.⁸⁴⁾ Aus der Tatsache, dass ein Gebrauchsgut des täglichen Lebens gekauft wird, folgt nicht ohne Weiteres, dass die Kaufsache eine gewisse Mindestgebrauchsdauer haben muss.

Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung wird dann relevant, wenn sie von der gewöhnlichen Verwendung i. S. d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB⁸⁵⁾ positiv oder negativ abweicht.⁸⁶⁾ Wenn die Sache nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung nur kurzzeitig oder selten benutzt werden soll (Wasserkocher für den Urlaub, Fön für das Gästebad), ist ihr Ausfall nach Überschreiten des Verwendungszwecks nicht mangelhaft, auch wenn die übliche Gebrauchsdauer noch nicht erreicht

sein sollte. Umgekehrt müssen Sachen, die nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung besonders beansprucht werden (Wasserkocher für Restaurant, Fön für Friseur), länger als üblich halten.

1.2 Verkehrserwartung an die Gebrauchsdauer

Ergibt sich eine Sollgebrauchsdauer weder aus einer Beschaffenheits- noch aus einer Verwendungszweckvereinbarung, kann sie sich nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB entweder aus der gewöhnlichen Verwendung oder der üblichen Beschaffenheit der Kaufsache ergeben, die der Käufer nach der Art der Sache erwarten konnte. Auf die Differenzierung zwischen Verwendung und Beschaffenheit kommt es hier freilich nicht an:⁸⁷⁾ Kann der Durchschnittskäufer von einer Sache eine gewisse Gebrauchsdauer erwarten, definiert das die gewöhnliche Verwendung der Sache und die dafür erforderliche Beschaffenheit ist für die Sache üblich.

1.2.1 Maßgeblicher Erwartungshorizont

Die Sache ist mangelhaft, wenn sie nicht so lange verwendet werden kann, wie das *gewöhnlich* der Fall ist. Die Gewöhnlichkeit bestimmt sich sachlich und persönlich:

Sachlich meint die gewöhnliche Verwendungsdauer den Zeitraum des üblichen Gebrauchs der Sache. Wird die Sache ungewöhnlich intensiv verwendet, begründet das Unterschreiten der gewöhnlichen Verwendungsdauer ebenso keinen Sachmangel wie ihr Gebrauch zu solchen Zwecken, die nach der Bezeichnung und Konstruktion der Sache nicht intendiert sind (*off label use*). Eine universelle Mindestgebrauchsdauer existiert nicht. Zwar kann die sechsmonatige Beweislastumkehr nach § 476 BGB faktisch wie eine Haltbarkeitsgarantie wirken,⁸⁸⁾ doch kompensiert die Norm lediglich die schlechteren Beweismöglichkeiten des Verbrauchers hinsichtlich der Beschaffenheit bei Gefahrübergang.⁸⁹⁾ Wenn eine Sache in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang ausfällt, spricht das folglich selbst dann nicht für eine „zu kurze“ Verwendungsdauer, wenn der Verkäufer die Sache anstandslos ersetzt. Hat die Sache gar keine übliche Gebrauchsdauer, weil sie von den Käufern gewöhnlich äußerst unterschiedlich lang gebraucht wird, stellt eine individuell für zu kurz befundene Gebrauchsdauer keinen Sachmangel dar.

76) Palandt/Weidenkaff, BGB, 75. Aufl., 2016, § 434 Rz. 10.

77) In diese Richtung aber Verbraucherkommission Baden-Württemberg (Fußn. 2), S. 309, 322.

78) So auch bereits die Einschätzung von Wortmann/Schimikowski, ZIP 1985, 978, 979.

79) Zur konkludenten Mitvereinbarung einer Werkleistung nach den anerkannten Regeln der Technik: MünchKomm-Busche, BGB, 6. Aufl., 2012, § 633 Rz. 21; Palandt/Sprau, BGB, 75. Aufl., 2016, § 633 Rz. 6a.

80) Zu Ökodesign-Vorgaben oben II 2.1.

81) Dazu unten III 1.2.3.

82) Palandt/Weidenkaff (Fußn. 76), § 434 Rz. 25; MünchKomm-Westermann, BGB, 7. Aufl., 2016, § 434 Rz. 23.

83) Die Verwendungsmöglichkeit einer Sache umfasst auch ihre Verwendungsdauer, vgl. OLG Köln v. 3. 11. 2011 – 19 U 96/11, juris Rz. 10.

84) MünchKomm-Westermann (Fußn. 82), § 434 Rz. 18.

85) Dazu sogleich III 1.2.

86) Faust, in: BeckOK BGB, Stand: 8/2014, § 434 Rz. 51.

87) Vgl. Pammler, in: jurisPK-BGB, 7. Aufl., 2014, § 434 Rz. 88.

88) Faust (Fußn. 86), § 476 Rz. 2.

89) Dazu unten III 2.1.

Welche Gebrauchsdauer bei einer Sache üblich ist, richtet sich in *persönlicher* Hinsicht nach den Erwartungen, die ein *durchschnittlicher* Käufer⁹⁰⁾ (Erwartungen des konkreten Käufers sind irrelevant)⁹¹⁾ an die Verwendung von Sachen dieser Art mit vergleichbarer Qualität hat.⁹²⁾ Um den Erwartungshorizont des durchschnittlichen Käufers zu bestimmen, ist ihre Gebrauchsdauer mit der Gebrauchsdauer von Sachen, die zur gleichen Produkt-, Qualitäts- und Angebotsgattung gehören, zu vergleichen.

1.2.2 Produktgattung

Zunächst ist die Sache nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendungsart den Sachen der „gleichen Art“ i. S. d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB, also einer Produktkategorie zuzuordnen. Dabei sind zunächst qualitative oder angebotsspezifische Aspekte ebenso auszublenden wie alle Aspekte, die für das zu untersuchende Merkmal irrelevant sind. Deswegen sind nicht nur die Produkte des gleichen Herstellers heranzuziehen, sondern (sofern vorhanden) auch Konkurrenzprodukte.⁹³⁾ Die Gattung ist so eng zu fassen, dass nur Produkte darunterfallen, die in Bezug auf das zu untersuchende Merkmal vergleichbar sind. Wird etwa die Eignung eines Autos zum überwiegenden Kurzstreckenbetrieb untersucht, muss die Gattung auch nach Dieselpartikelfilter differenzieren.⁹⁴⁾ Sucht man nach der gewöhnlichen Gebrauchsdauer eines Autos, ist so eng zu kategorisieren, dass all diejenigen Komponenten darunterfallen, die auf die Gebrauchsdauer eines Autos aus Sicht eines durchschnittlich informierten Autokäufers relevant sein können (Neu-/Gebrauchtwagen, Benzin-/Dieselmotor, Gelände-/Stadt-/Sport-/Transportwagen, Chip-Tuning,⁹⁵⁾ Laufleistung, Vorbesitzer, Unfallwagen etc.).⁹⁶⁾

Entspricht die Kaufsache im untersuchten Merkmal den Sachen gleicher Gattung, hat sie – vorbehaltlich besonderer Qualitätserwartungen⁹⁷⁾ – die übliche Beschaffenheit, auch wenn sie der Erwartung eines durchschnittlich informierten Käufers (oder auch den Vorstellungen des konkreten Käufers) nicht entspricht.⁹⁸⁾ Wenn alle Produkte einer spezifizierten Gattung nur eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden funktionieren, ist das eben der „Stand der Technik“. Gleichförmige Obsoleszenz⁹⁹⁾ kann also die gewöhnliche Verwendungserwartung und mit ihr die Grenzen des Sachmangels verschieben. Für die gewöhnliche Gebrauchsdauer von Produkten einer spezifizierten Gattung, die gewöhnlich länger als ein Jahr halten, können die AfA-Tabellen nach § 7 Abs. 1 EStG nur eine erste Orientierung liefern. Zum einen differenzieren die Tabellen unzureichend („Personenkraftwagen und Kombiwagen“: 6 Jahre)¹⁰⁰⁾ und zum anderen bedeutet das Ende der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ einer Sache (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG) nicht zugleich das Ende ihrer tatsächlichen Gebrauchsfähigkeit.¹⁰¹⁾

Sofern Ökodesign-Vorschriften für einige Produkte eine Mindestgebrauchsdauer verlangen,¹⁰²⁾ erzeugen sie nicht unmittelbar entsprechende Erwartungen.¹⁰³⁾ Kein Durchschnittskäufer kennt die Vorschriften. Freilich entspricht die Gebrauchsdauer von Produkten der gleichen Art regelmäßig den entsprechenden Vorgaben – schon, weil den Herstellern ansonsten Bußgelder drohen. Eine Gebrauchsdauer wird aber nicht durch die Anordnung, sondern erst durch das tatsächliche Angebot

entsprechend haltbarer Produkte üblich. Halten die Hersteller bestimmte Vorgaben nicht ein, so werden diese Vorgaben nicht üblich. Deswegen ist auch das Fehlen der u. a. gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EYPG vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung kein Sachmangel,¹⁰⁴⁾ sofern nicht die Kennzeichnung explizit vereinbart wurde.¹⁰⁵⁾

1.2.3 Qualitätsgattung

Entspricht die Gebrauchsdauer der Kaufsache der Gebrauchsdauer vergleichbarer Produkte oder lässt sich in der spezifizierten Produktgattung keine übliche Gebrauchsdauer feststellen, ist nach der Qualität der Produkte in dieser Gattung zu differenzieren. Weil sich der Durchschnittskäufer regelmäßig keinen Eindruck von der Qualität der Konstruktion und der verbauten Komponenten der Kaufsache (gerade im Vergleich zu anderen Produkten der gleichen Produktgattung) verschaffen kann, behilft er sich mit Qualitätsindizien.

Hauptindiz für die Qualität ist der Preis.¹⁰⁶⁾ Auch wenn der Preis nicht Teil der Beschaffenheit der Kaufsache ist,¹⁰⁷⁾ geht der Verkehr davon aus, dass der Preis typischerweise das Resultat der wertbildenden Faktoren, damit auch der Herstellungskosten und damit der Produktqualität darstellt. So darf der Käufer bei einem Produkt, das in seiner Produktgattung zu den günstigsten gehört, regelmäßig nur eine geringere Qualität (und damit kürzere Gebrauchsdauer) erwarten als bei einem teureren Produkt derselben Gattung.¹⁰⁸⁾ Ein Durchschnittspreis lässt Durchschnittsqualität und -haltbarkeit vermuten. Wird eine Sache im Rahmen einer Rabatt-Aktion besonders günstig angeboten, ist deswegen aber nicht die berechtigte Qualitätserwartung geringer – die *übliche* Preisklasse des Produkts ist maßgeblich,¹⁰⁹⁾ sofern nicht ausdrücklich B-Ware angeboten wird.¹¹⁰⁾

Der Preis ist aber kein verlässliches Indiz für Qualität.¹¹¹⁾ In einen relativ hohen Produktpreis können auch die leichte Re-

90) Maßgebend ist der vom Verkäufer angesprochene Käuferkreis.

91) *Staudinger/Matusche-Beckmann*, BGB, 2013, § 434 Rz. 95.

92) OLG Hamm v. 15. 5. 2008 – 28 U 145/07, NJW-RR 2009, 485, 486; *Staudinger/Matusche-Beckmann* (Fußn. 91), § 434 Rz. 90.

93) OLG Stuttgart v. 15. 8. 2006 – 10 U 84/06, NJW-RR 2006, 1720; a. A. für Gattungskäufe wohl *Wortmann/Schimikowski*, ZIP 1985, 978, 979 f.

94) BGH v. 4. 3. 2009 – VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056, Rz. 9.

95) OLG Hamm v. 9. 2. 2012 – 28 U 186/10, MDR 2012, 761: Schon das Risiko erhöhten Verschleißes durch eine besondere Art der Vornutzung kann einen Sachmangel begründen.

96) *Staudinger/Matusche-Beckmann* (Fußn. 91), § 434 Rz. 90.

97) Dazu sogleich III 1.2.3.

98) BGH NJW 2009, 2056, Rz. 11.

99) Zu den kartellrechtlichen Grenzen oben II 3.

100) Nr. 4.2.1 AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter.

101) Zur funktionalen und psychologischen Obsoleszenz oben I 3.

102) Dazu oben II 2.1.

103) A. A. wohl *Nusser*, ZUR 2010, 130, 136; *Tömer u. a.* (Fußn. 29), S. 235, 252.

104) AG Frankfurt/M. v. 5. 7. 2011 – 31 C 635/11, MPR 2012, 21; offengelassen OLG Düsseldorf v. 4. 12. 2012 – 23 U 47/12, GWR 2013, 315; a. A. *Schucht*, BB 2016, 456, 460; *Wagner*, BB 1997, 2541, 2545.

105) OLG Hamburg v. 9. 10. 2012 – 9 U 13/12, StoffR 2012, 248.

106) *Faust* (Fußn. 86), § 434 Rz. 58 ff.

107) Allg. Meinung, nur *Faust* (Fußn. 86), § 434 Rz. 23.

108) Nach Untersuchungen der Stiftung Warentest sind etwa Stabmixer unter 20 €, Akku-Bohrer unter 50 € und Staubsauger unter 80 € häufig minderer Qualität und fallen früher aus als teurere Produkte ihrer Gattung, test 9/2013, S. 60.

109) *Staudinger/Matusche-Beckmann* (Fußn. 91), § 434 Rz. 92.

110) Dazu unten III 1.2.4

111) Beispiele für teure Produkte mit relativ kurzer Haltbarkeit finden sich etwa unter Küchen- und Espressomaschinen, test 9/2013, S. 61.

parierbarkeit (einschl. Vorhalten von Ersatzteilen), der gute Service oder die nach Erwerb fortlaufenden Produktverbesserungen ebenso eingepreist sein wie das Renommee der Marke oder ein besonderes Design.¹¹²⁾ Produkte, die in der gleichen Produktgattung rangieren, können äußerst unterschiedliche Qualitäten aufweisen, obwohl sie das gleiche kosten: Das eine Produkt ist besonders langlebig, das nächste hat ein besonders modernes Design (geht aber schnell kaputt) und das dritte Produkt ist weder langlebig noch chic, dafür bietet der Hersteller gratis einen sehr guten Wartungs- und Reparaturservice. In eher diversifizierten Märkten kann sich die Qualitäts- und damit Haltbarkeitserwartung an Produkte jedenfalls nicht allein am Preis festmachen.

Als weiteres Qualitätsindiz kommt die Marke in Betracht, deren Verknüpfung zu einer bestimmten Qualität allerdings noch brüchiger ist als die des Preises.¹¹³⁾ Auch begründet weder „Made in Germany“ noch „Made in China“ irgendwelche Qualitätserwartungen.¹¹⁴⁾ Anderes kann gelten, wenn durch öffentliche Äußerungen (Image-Kampagnen) eine Marke mit *konkreten* Qualitätsaussagen verbunden wurde, § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB. Öffentliche Äußerungen können indes die Verkehrserwartungen nicht nur erhöhen, sondern auch absenken (etwa Rückrufaktionen).¹¹⁵⁾ Zu den öffentlichen Äußerungen zählen auch die gesetzlichen Pflichtinformationen,¹¹⁶⁾ sodass *Angaben* zur Gebrauchsdauer die Verkehrserwartung entsprechend prägen. Hingegen kann von gesetzlichen Produktdesignvorgaben nicht ohne Weiteres auf entsprechende Qualitätserwartungen geschlossen werden.¹¹⁷⁾

Kann der durchschnittliche Käufer eines bestimmten Produkts dessen Qualität nicht einschätzen oder gibt es in der Produktgattung keine qualitativ unterschiedlichen Vergleichsprodukte, kann die Gebrauchsdauer der konkreten Kaufsache nur mit der Gebrauchsdauer der gleichen Produkte vom selben Hersteller verglichen werden, auch wenn damit Serienmängel üblich sein und den Sachmangel ausschließen können (etwa typische Macken einer bestimmten Oldtimer-Serie).

1.2.4 Angebotsgattung

Ist eine Sache in ihrer spezifischen Produkt- und Qualitätsgattung einsortiert und hat nicht die danach zu erwartende Beschaffenheit (Haltbarkeit), kann sie schließlich dennoch mangelfrei sein, wenn sie in einer Weise zum Verkauf angeboten wurde, die die übliche Qualitätserwartung erschüttert (etwa ausdrückliche B-Ware, zweifelhaft bei Re-Importen). Die Grenzen zur (konkludenten) Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind hier fließend.

1.3 Zwischenergebnis

Konstruktionsbedingte Obsoleszenz führt nur in zwei Fällen zu einem Mangel nach § 434 Abs. 1 BGB: Entweder bleibt die zu kurze Gebrauchsdauer hinter einer vereinbarten Gebrauchsdauer oder hinter der Verkehrserwartung zurück. Im ersten Fall ist der Sachmangel zwar leicht festzustellen, aber Beschaffenheitsvereinbarungen sind im Massenverkehr selten. Im zweiten Fall setzt ein Sachmangel eine übliche Gebrauchsdauer voraus, die praktisch mitunter schwer zu ermitteln ist. Lässt sich für eine Sache keine übliche Gebrauchsdauer

dauer ermitteln, kann sie nicht „vorzeitig“ ausfallen und stellt ihre Obsoleszenz folglich keinen Sachmangel dar.

2. Durchsetzungshindernisse obsoleszenzbedingter Mängelrechte

Weil die konstruktionsbedingte Obsoleszenz erst nach Ablauf einer gewissen (wenn auch „zu kurzen“) Zeit offenbar wird, können die damit verbundenen Sachmängelgewährleistungsrechte auf rechtliche Durchsetzungshindernisse treffen.

2.1 Beschaffenheit bei Gefahrübergang

Eine Kaufsache ist nur mangelhaft, wenn der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei konstruktionsbedingter Obsoleszenz bedeutet dies, dass die zu kurze Gebrauchsdauer bereits bei Gefahrübergang in der Sache angelegt sein musste. Das muss grundsätzlich der Käufer beweisen,¹¹⁸⁾ weshalb Sachmängelgewährleistungsrechte praktisch schwer durchgesetzt werden können. Dem Verbraucher kommt allerdings die Beweislastumkehr nach § 476 BGB zugute. Wenn die Kaufsache innerhalb der ersten sechs Monate gebrauchsunfähig wird, obwohl sie länger halten müsste, oder sich zumindest das *vorzeitige* Ende schon in den ersten sechs Monaten abzeichnet (z. B. Anschluss für Ladegerät am Smartphone ist bereits nach wenigen Ladevorgängen wackelig), wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.¹¹⁹⁾ Nach Ablauf der sechs Monate und außerhalb des Anwendungsbereichs des § 476 BGB wird sich der Käufer regelmäßig mit dem Beweis anfänglich angelegter Haltbarkeitsmängel schwertun.¹²⁰⁾

2.2 Verjährung

Neben der Beweislastverteilung kann auch die zweijährige Verjährung der Sachmängelgewährleistungsrechte ab Ablieferung der Sache beim Käufer (§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB) verhindern, dass der Käufer die konstruktionsbedingte Obsoleszenz der Kaufsache rechtzeitig reklamieren kann. Sollte das Produkt erst nach mehr als zwei Jahren, aber im Hinblick auf seine Sollbeschaffenheit dennoch zu früh gebrauchsunfähig werden, kann der Verkäufer die Gewährleistung verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). De lege ferenda wird vorgeschlagen, die Sachmängelgewährleistungsrechte der regelmäßigen Verjährungsfrist zu unterstellen¹²¹⁾ – die Frist würde dann erst (wie bei § 438 Abs. 3 BGB) mit Kenntnis des Sachmangels beginnen.

112) *Prakash u. a.* (Fußn. 1), S. 289.

113) Dazu oben II 1.1.

114) OLG Köln v. 3. 11. 2011 – 19 U 96/11, juris Rz. 10 – zu chinesischem Fabrikat.

115) *Faust* (Fußn. 86), § 434 Rz. 76.

116) Dazu oben II 1.2.

117) Dazu oben III 1.2.2.

118) MünchKomm-Westermann (Fußn. 82), § 434 Rz. 53.

119) EuGH v. 4. 6. 2015 – Rs C-497/13, ZIP 2015, 1637, Rz. 70 ff. – Faber, dazu EWIR 2015, 541 (*Hentschel*); MünchKomm-Lorenz, BGB, 7. Aufl., 2016, § 476 Rz. 4; *Faust* (Fußn. 86), § 476 Rz. 13; differenzierend *Sagan/Scholl*, JZ 2016, 501; a. A. noch BGH v. 15. 1. 2014 – VIII ZR 70/13, ZIP 2014, 525, Rz. 21.

120) *Höbmuth*, InTeR 2014, 74, 78.

121) *Brönneke* (Fußn. 36), S. 185, 200; *Gildeggen*, VuR 2016, 83, 89.

3. Haltbarkeitsgarantie

Die aufgezeigten Probleme bei Begründung und Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen wegen tatsächlich oder vermeintlich zu kurzer Gebrauchsdauer können durch die Vereinbarung einer Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB) umgangen werden. Übernimmt der Garantiegeber die Gewähr dafür, dass die Kaufsache eine bestimmte Beschaffenheit (z. B. Funktionsfähigkeit) innerhalb der Garantiefrist behält, wird dem Käufer der Nachweis erspart, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.¹²²⁾ Die Garantiefrist läuft auch unabhängig von der Verjährungsfrist. Vor allem muss für Ansprüche aus einer Haltbarkeitsgarantie die Sollbeschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB nicht ermittelt werden, weil unabhängig vom Mangelbegriff eine bestimmte Gebrauchsdauer garantiert wird. Stellt die Haltbarkeitsgarantie aber nicht zugleich eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, kann die übliche Gebrauchsdauer länger sein.

V. Zusammenfassung

1. Unternehmer können sich durch irreführende Angaben zur Gebrauchsdauer von Produkten unlauter verhalten (§ 5 UWG). So können Angaben zur Gebrauchsdauer von Produktteilen irreführend sein, wenn dadurch eine unzutreffende Lebensdauer des Gesamtprodukts suggeriert wird. Allgemeine Qualitätsangaben versprechen in aller Regel ebenso wenig eine besondere Haltbarkeit wie Markennamen.

2. Außerdem können sich Unternehmer durch das Vorenthalten von Angaben zur Gebrauchsdauer von Produkten unlauter verhalten (§ 5a Abs. 2 UWG), wenn Produkte einer be-

stimmten Gattung typischerweise über ihre Gebrauchsdauer (oder sie maßgeblich prägende Merkmale) verglichen werden, oder eine gewisse Mindestgebrauchsdauer für den Durchschnittskäufer solcher Produkte selbstverständlich ist, aber vom konkreten Produkt nicht erreicht wird.

3. Soweit Ökodesign-Vorgaben konkrete Haltbarkeitsvorgaben für einige Produkte machen, stellen sie Marktverhaltensregeln i. S. d. § 3a UWG dar.

4. Stimmen sich Produkthersteller über die Obsoleszenz ihrer Produkte ab, ist das ebenso kartellrechtswidrig, wie wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen bessere und leicht verfügbare Produktionsmethoden nur nicht einsetzt, um größeren Umsatz durch veraltete Technik zu sichern.

5. Ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung ist eine Kaufsache aufgrund ihrer zu kurzen Gebrauchsdauer nur mangelhaft, wenn der Verkehr von der nach Produkt, Qualität und Angebot kategorisierten Sache eine längere Mindestgebrauchsdauer erwarten darf. Dabei spricht ein hoher Preis nur bedingt für hohe Qualität.

6. Lässt sich für eine Kaufsache keine übliche Gebrauchsdauer ermitteln, ist ihre „vorzeitige“ Obsoleszenz kein Sachmangel.

7. Wenn eine Kaufsache aufgrund Unterschreitung ihrer Sollgebrauchsdauer mangelhaft ist, erschweren Beweislastverteilung und Verjährung die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen. Haltbarkeitsgarantien können hier Abhilfe schaffen.

122) MünchKomm-Westermann (Fußn. 82), § 443 Rz. 9.